

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Dezember 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz.....	1
Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden.....	2
UNTERNEHMER	3
Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	3
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.....	3
Hinzuerworbene verpachtete Ackerflächen	3
Darlehen mit fallendem Zins.....	3
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Elektronische Lohnsteuerkarte verzögert sich.....	4

PRIVATBEREICH	4
Höhere Altersgrenze bei Lebensversicherung u.a.....	4
ZUM JAHRESENDE	4
Maßnahmen zur Steuerminderung.....	4
Inventur zum 31.12.2011	5
Abzug für haushaltsnahe Beschäftigungen u.a.	5
Maßnahmen bis 31.12.2011 - Checkliste	5

GESETZGEBUNG

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) wurde vom Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates ist für Ende November vorgesehen. Die wichtigsten Änderungen:

Die **Beitreibungsrichtlinie** der EU wird in deutsches Recht umgesetzt. Geregelt wird die Amtshilfe zwischen Deutschland und den anderen EU-Staaten bei der Beitreibung be-

stimmter staatlicher Forderungen und solcher der EU selbst. Betroffen sind insbesondere Steuern und Abgaben aller Art, Erstattungen, Interventionen bezüglich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abschöpfungen und andere Abgaben bezüglich der Agrarmärkte, ferner Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge auf Forderungen, die unter die Richtlinie fallen. Im Gegensatz zum bisherigen Beitreibungsgesetz ist nun Amtshilfe für alle Steuern und Abgaben zulässig. Bisher war sie nur für bestimmte Steuern und Abgaben vorgesehen. Ferner wird der Informationsaustausch unter den Staaten erweitert. Er wird auch ohne Ersuchen des anderen Staates zugelassen. Bedienstete des ersuchenden Staates können an behördlichen Ermittlungen teilnehmen.

Nach Übertragung der **Anteile einer Kapitalgesellschaft** (GmbH, AG) von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren geht ein **Verlustvortrag** der Gesellschaft anteilig verloren, bei Übertragung von über 50 % geht er ganz verloren. Davon ausgenommen sind Anteilsübertragungen zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens. Diese sog. Sanierungsklausel sollte wegen einer Beanstandung der EU-Kommission gestrichen werden. Davon wurde nun abgesehen. Die Anwendung der Sanierungsklausel hängt von dem Ausgang einer Klage gegen den Beschluss der EU-Kommission ab.

Als **umsatzsteuerlicher Leistungsort** für bestimmte Leistungen an Unternehmen, die in einem Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet werden, wird das Drittlandsgebiet bestimmt (abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach für Leistungen an Unternehmer deren Sitz entscheidet). Dies gilt für Güterbeförderung, Beladen und Entladen, Umschlagen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder deren Begutachtung, Reisevorleistungen bei der sog. Margenbesteuerung, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen. Die Regelung betrifft die Fälle, in denen Kunde ein Unternehmer ist, der in einem anderen Staat der EU ansässig ist. Ist Kunde ein in einem Drittland ansässiger Unternehmer, ist schon bisher Leistungsort das Drittlandsgebiet (Sitz des Kunden).

Der **Lohnsteuerabzug** wird auf ein **elektronisches Verfahren** umgestellt, die Lohnsteuerkarte aus Papier auf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Im Wesentlichen werden die bisherigen Regelungen bezüglich Steuerklassen, Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen, Freibeträgen übernommen und an das elektronische Verfahren angepasst. Dem Arbeitgeber werden künftig die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge etc.) von der Finanzverwaltung bekannt gegeben. Falls der Arbeitgeber nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen kann, steht ein Ersatzverfahren in Papierform zur Verfügung. Die Einführung verzögert sich (siehe unten Seite 4).

Kosten einer **erstmaligen Berufsausbildung** und eines **Erststudiums** werden nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse. Damit soll einer anderslautenden neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Boden entzogen werden. Das Gericht hatte entschieden, dass trotz einer Gesetzesänderung mit Wirkung ab 2004 die genannten Kosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein können. Das neue Gesetz gilt rückwirkend ab 2004. Andererseits wird der Höchstabzug als **Sonderausgabe** von 4.000 € auf 6.000 € im Jahr für Kosten der eigenen Berufsausbildung erhöht (ab 2012). Diese Kosten sind nachzuweisen (kein Freibetrag).

Personen, die den **Internationalen Jugendfreiwilligendienst** leisten, werden unter den üblichen Voraussetzungen bei Kindergeld, Kinderfreibetrag u.a. berücksichtigt. (ab 2011)

Sog. **Riesterparer** dürfen Beiträge für zurückliegende Jahre nachträglich entrichten in bestimmten Fällen, in denen sie irrtümlich glaubten, nicht zu Beiträgen verpflichtet zu sein. Bei mittelbarer Zulageberechtigung (Ehegatte eines zulageberechtigten Arbeitnehmers) wird eine Pflicht zur Leistung von Eigenbeiträgen von mindestens 60 € im Jahr eingeführt.

Erben und Beschenkte, die in einem **anderen Staat der EU** ansässig sind, können beantragen, so behandelt zu werden wie bei unbeschränkter Steuerpflicht. Sie erhalten dann die vollen Freibeträge wie bei Ansässigkeit im Inland. Die Höhe der Freibeträge hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker oder Erblasser ab, z.B. für Kinder 400.000 €, für Ehegatten 600.000 €. Andererseits haben sie dann sämtliche Erwerbe zu versteuern, z.B. auch in einem Drittstaat belegenen Grundbesitz, Schmuck und Bankguthaben. (in noch offenen Fällen)

Hinweis: Die Regelung betrifft Fälle, in denen weder der Schenker (oder der Erblasser) noch der Beschenkte (oder Erbe) im Inland ansässig waren, sondern nur bestimmtes Inlandsvermögen vorhanden ist (z.B. ein im Inland belegenes Grundstück). Bei Ansässigkeit eines der Beteiligten im Inland gelten ohnehin die Regeln der unbeschränkten Steuerpflicht.

Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden



Das Gesetz zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist im Bundesrat abgelehnt worden. Es sah im Wesentlichen erhöhte Absetzungen bis zu 10 % für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden vor, für selbstgenutzte Wohnungen und Häuser einen Abzug als Sonderausgabe. Mit der Herstellung des Gebäudes musste vor 1995 begonnen worden sein. Auf Kritik des Bundesrats stieß insbesondere die für Selbstnutzer einkommensabhängige Förderung. Die Bundesregierung wird nun doch den Vermittlungsausschuss anrufen. Die Förderung wird daher möglicherweise doch noch kommen.

UNTERNEHMER

Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertreter hat grundsätzlich eine Rückstellung zur Nachbetreuung von Lebensversicherungsverträgen zu bilden. Der Bundesfinanzhof weist die gegenteilige Meinung der Finanzverwaltung zurück. Zu den Voraussetzungen der Rückstellung führt er aus:

Der Handelsvertreter muss rechtlich zur Nachbetreuung verpflichtet sein (z.B. Pflege der Kundendaten). Die Abschlussprovision muss nicht nur als Vergütung für die Vermittlung eines Vertrages, sondern für dessen weitere Betreuung bestimmt sein. In die Rückstellung einbezogen werden dürfen nur Leistungen zur Betreuung abgeschlossener Verträge. Außer Betracht bleiben Leistungen mit dem Ziel, neue Verträge zu vermitteln (Werbeleistungen). Zu berücksichtigen sind nur die Kosten, die durch Einsatz des Personals entstehen werden. Für seine persönliche Arbeit darf der Handelsvertreter keine Rückstellung bilden.

Ferner hat der Handelsvertreter Nachweise über den voraussichtlichen Aufwand zu führen anhand von Aufzeichnungen. Der Bundesfinanzhof erläutert dies im Einzelnen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Arbeitnehmer können nach der 1 %-Regelung für private Nutzung von Dienstwagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wählen. Statt des monatlichen Ansatzes eines geldwerten Vorteils von 0,03 % des Listenpreises des Fahrzeugs pro Monat und Entfernungskilometer können sie tageweise einen Vorteil von 0,002 % des Listenpreises pro Fahrt und Entfernungskilometer ansetzen. Dem liegt die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zugrunde. Die tageweise Berechnung empfiehlt sich insbesondere bei relativ wenigen derartigen Fahrten (unter 180 Fahrten im Jahr).

Eine Übernahme dieser tageweisen Berechnung für die Fahrten von Unternehmern mit einem betrieblichen Fahrzeug, wenn die 1 %-Regelung für die Privatfahrten angewendet wird, lehnt die Finanzverwaltung ab. Der Bundesfinanzhof habe nur zu den Arbeitnehmern entschieden.

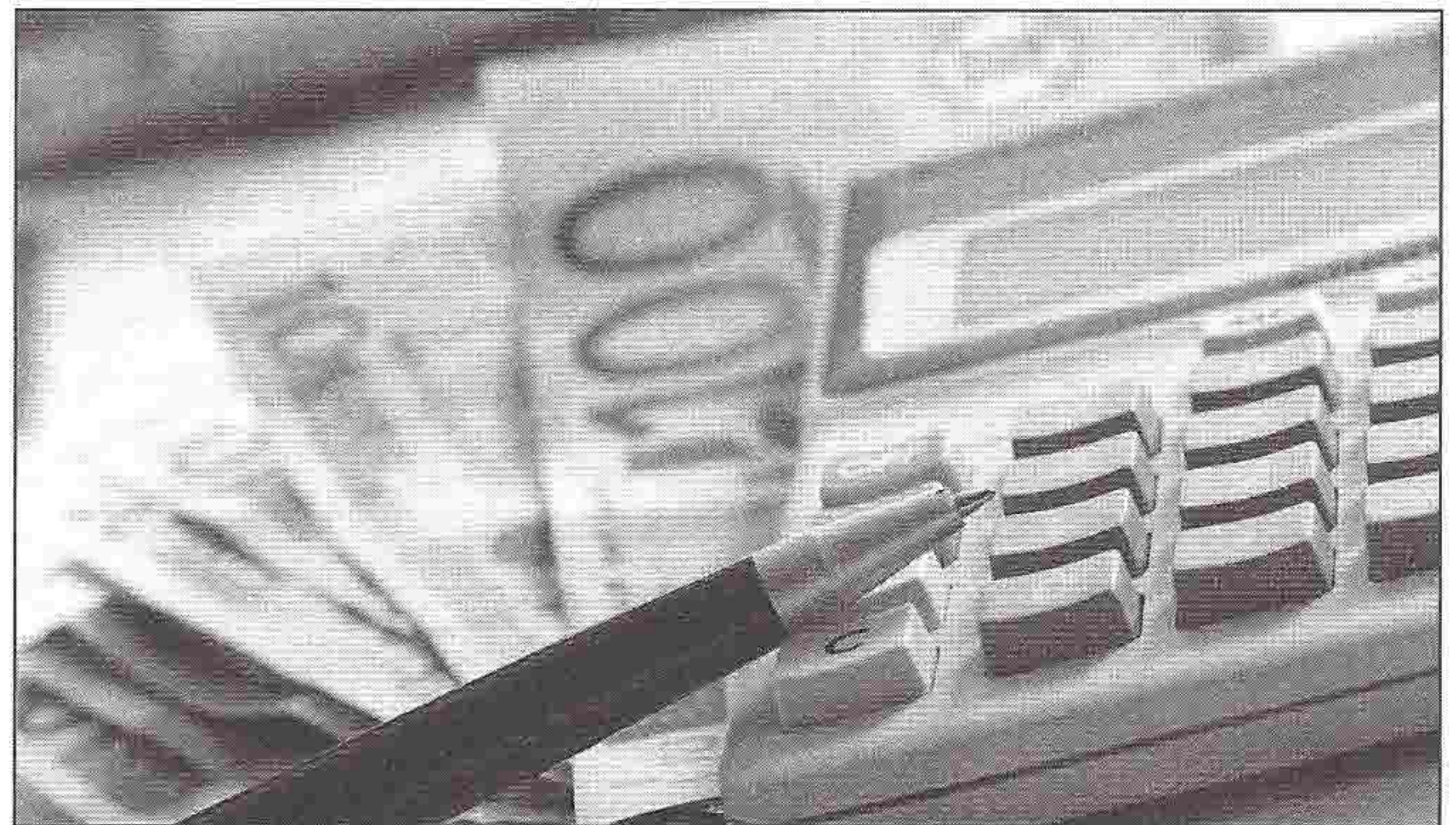
Hinzuerworbene verpachtete Ackerflächen

Wann ein von einem Landwirt hinzuerworbenes verpachtetes Grundstück zu dessen Betriebsvermögen gehört, kann insbesondere wichtig sein, wenn eine Rücklage nach § 6 b EStG aus Verkauf eines anderen Grundstücks darauf übertragen werden soll. Der Bundesfinanzhof hat wie folgt entschieden:

Ein Grundstück, das bei Erwerb an einen Dritten verpachtet war, gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn die beabsichtigte Eigennutzung innerhalb von zwölf Monaten begonnen wird. Erwirbt der Verpächter eines landwirtschaftlichen Betriebes ein verpachtetes Grundstück hinzu, gehört es zum notwendigen Betriebsvermögen des verpachteten Betriebes, wenn es in den Pachtvertrag einbezogen wird. Auch dafür gilt eine Zwölf-Monatsfrist.

Ist eine Einbeziehung des erworbenen Grundstücks in den selbstbewirtschafteten oder verpachteten Betrieb innerhalb von zwölf Monaten nicht möglich, kann es gewillkürtes Betriebsvermögen sein. Die Behandlung des erworbenen Grundstücks als Betriebsvermögen setzt weiter eine gewisse räumliche Nähe zum Betrieb voraus. Ist es mehr als 100 km entfernt, kann es in der Regel nicht als Betriebsvermögen behandelt werden. Auch bei geringerer Entfernung kann es nur unter bestimmten Voraussetzungen zum eigenen Betrieb gehören. Es muss organisatorisch mit ihm verknüpft sein.

Darlehen mit fallendem Zins



Ein Unternehmen hatte bei einer Bank ein Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit aufgenommen. Der Zinssatz verringerte sich in Stufen von anfangs 7,5 % auf 3,0 % im letzten Jahr. Das Unternehmen setzte die Zinsen in der Anfangszeit in voller Höhe als Betriebsausgaben ab. Das Finanzamt sah hingegen in den hohen anfänglichen Zinsen anteilig einen vorausbezahlten Zins für spätere Jahre. Es verlangte insoweit deren teilweise Aktivierung als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP). Nach seiner Meinung war für die gesamte Laufzeit der gleiche Zins absetzbar in Höhe des Durchschnittzinssatzes.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem im Grundsatz zu. Der RAP ist jedenfalls dann erforderlich, wenn der Darlehensnehmer bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages die zu hohen Zinsen der Anfangszeit zurückverlangen könnte. Auch wenn die zu hohen anfänglichen Zinsen nicht zurückverlangt werden könnten, ist ein Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich, wenn einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages nur theoretische Bedeutung zukommt. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung bleibt außer Betracht.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Elektronische Lohnsteuerkarte verzögert sich



Die elektronische Lohnsteuerkarte sollte zu Beginn des Jahres 2012 eingeführt werden. Aufgrund technischer Probleme wird dieser Termin verschoben. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Terminverschiebung keine Auswirkungen auf die Informationsschreiben hat, die derzeit an Arbeitnehmer verschickt werden. In diesen werden die erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) mitgeteilt. Diese Schreiben werden weiterhin versendet.

PRIVATBEREICH

Höhere Altersgrenze bei Lebensversicherung u.a.

Im Zuge der schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ab dem Jahr 2012 wurden auch die steuerlichen Bedingungen für Versorgungsverträge geändert, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden. Die Steuervorteile gibt es nur noch, wenn bei Auszahlung das 62. Lebensjahr (Renteneintrittsalter) vollendet ist. Bei Verträgen, die vor dem 1.1.2012 abgeschlossen wurden oder noch werden, bleibt das Renteneintrittsalter (Kapitalauszahlung bei Lebensversicherung) bei mindestens 60 Jahren. Die Finanzverwaltung erläutert nun in einem Schreiben die steuerlichen Auswirkungen der Laufzeitanpassung bei bestimmten Versorgungsverträgen wie privaten Lebensversicherungen, zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riesterrente u.a.), Basisrentenverträgen (Verträgen ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung, sog. Rürup-Rente) und der betrieblichen Altersversorgung.

ZUM JAHRESENDE

Maßnahmen zur Steuerminderung

In der Regel ist es günstig, Gewinne möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile bei der Steuer ergeben. Anders kann es sein, wenn Sie für 2012 höheres Einkommen erwarten als für 2011. Zur Gewinnverschiebung ins nächste Jahr eignen sich u.a.:

- Anschaffung (Gefahrübergang, Auslieferung) geringwertiger (selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne USt, auch wenn nicht als Vorsteuer abziehbar) vor Jahresende ermöglicht volle Absetzung. Auch bei Kosten derartiger Wirtschaftsgüter über 150 € bis 410 € (ohne MwSt.) ist die Sofortabschreibung möglich. Alternativ ist die Bildung eines auf fünf Jahre abzuschreibenden Sammelpostens möglich für Wirtschaftsgüter mit Kosten über 150 € bis 1.000 €.
- Den Investitionsabzugsbetrag bis 40 % für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen können Betriebe mit buchmäßigem Kapital bis 235.000 €, landwirtschaftliche Betriebe mit Wirtschaftswert (Ersatzwirtschaftswert) bis 125.000 € und Überschussrechner (z.B. Freiberufler) mit Gewinn bis 100.000 € in Anspruch nehmen. Diese Größenmerkmale dürfen zum Ende des Jahres der Inanspruchnahme des Abzugsbetrages nicht überschritten sein. Die Investitionsabzugsbeträge dürfen pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen.
- Bei Anschaffung oder Herstellung noch bis Jahresende können kleinere und mittlere Betriebe u.U. für bewegliche, auch gebrauchte, Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung bis 20 % beanspruchen. Maßgebend sind die obigen Größenmerkmale zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (anders als bei dem Investitionsabzugsbetrag, s.o.).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Reparaturen, u.U. Sponsoring, Spenden.
- Überschussrechner: Betriebsausgaben noch vor Jahresende bezahlen.
- Fertigstellung von Aufträgen erst im nächsten Jahr.
- Gewinnmindernde Rückstellungen sind evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende abhängig, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen.
- Arbeitnehmer können Arbeitsmittel bis 410 € (ohne USt) erst mit Anschaffung absetzen, die Zahlung ist nicht entscheidend. Für Arbeitsmittel über 410 € ist nur AfA absetzbar.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (bei „wiederkehrenden Zahlungen“). Zu den wiederkehrenden Zahlungen gehört auch die Umsatzsteuer (bei Überschussrechtern und Vermietern).
- Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeträgen für folgende Jahre wird bis zum 2,5-fachen Jahresbeitrag anerkannt.

Inventur zum 31.12.2011



Spätestens zum 31.12.2011 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Inventur kann die Buchführung verworfen und der Gewinn geschätzt werden. Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel und andere Originalunterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften, zu prüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Bau- firmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Material- vorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlich- machung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen.

Abzug für haushaltsnahe Beschäftigungen u.a.

Für den Abzug der Kosten haushaltsnaher Beschäftigungs- verhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen gelten fol- gende Höchstgrenzen:

	Art der Leistungen	Abzug von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäfti- gungen (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €

2)	sozialversicherungspflich- tige Beschäftigungen	20 % der Kosten, höchstens 4.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistun- gen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fens- terputzer, Pflegedienst)	(gemeinsame Höchst- grenze für alle Leis- tungen in Zeilen 2 - 4), Obergrenze der Aufwen- dungen also 20.000 €
4)	zusätzlicher Abzug für Pflegeleistungen	
5)	Handwerkerleistungen (Renovierung, Instand- setzung, Modernisierung im privaten Haushalt)	20 % der Kosten, höchstens 1.200 €

Bei den Dienst- und Handwerkerleistungen sind Rechnung und unbare Zahlung erforderlich.

Maßnahmen bis 31.12.2011 - Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Punkte prüfen lassen oder Anträge stellen:

Unternehmer, GmbH-Gesellschafter

1. Bei sich abzeichnenden Verlusten in GmbH, Einzel- oder Personenunternehmen Gegenmaßnahmen prüfen las- sen. Bei Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto oder stillen Gesellschaftern müssen evtl. Maßnahmen zur Si- cherung der Verlustverrechnung noch vor Jahresende wirksam werden.
2. Verträge mit eigener GmbH oder Angehörigen (Arbeits-, Darlehens-, Mietverträge u.Ä.): Vertragsgestaltung und Durchführung überprüfen, um Anerkennung weiterhin zu sichern. Vergütungen für das nächste Jahr festlegen. Auch Testamente, Nachfolgeplanungen u.Ä. sind regel- mäßig auf steuerliche Folgen zu überprüfen!
3. Ausschüttungspolitik bei GmbH überprüfen? Sind noch Ausschüttungen zu beschließen?
4. Sind zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung steu- erfreier Rücklagen noch Investitionen erforderlich?
5. Noch Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Steuerer- mäßigung für nicht entnommene Gewinne ratsam?
6. Droht eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs we- gen der Zinsschranke (Freigrenze 3 Mio. €)?
7. Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Ist wegen Überentnah- men der Zinsabzug teilweise gefährdet?
8. Änderungen bei umsatzsteuerlicher Organschaft: Ist nicht

eine Personengesellschaft selbst an einer Tochter-GmbH beteiligt, sondern ihre Gesellschafter unmittelbar, fällt ab 2012 eine etwaige umsatzsteuerliche Organschaft weg (z.B. bei Betriebsaufspaltung). Dies kann Umstellungen im Rechnungswesen erfordern oder eine Umstrukturierung, wenn die Organschaft aufrecht erhalten bleiben soll.

9. Antrag auf Erstattung von Energiesteuern für 2010 (für bestimmte Unternehmen) stellen.
10. Bei Verkauf von Anteilen, Unternehmen, Grundstücken, Anlagevermögen u.a., prüfen, ob Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, entsprechende Vertragsgestaltung!
11. Droht der Ablauf einer Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer?
12. Investitionszulagen: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilerstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)! Eventuell noch mit Investitionen in diesem Jahr beginnen, um noch die alten Fördersätze zu erhalten!

Arbeitnehmer, Kapitalanleger, Privatbereich

13. Private Pkw-Nutzung: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig sein sollte, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen. Gleiches gilt für etwaige tageweise Abrechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (siehe oben Seite 3. „Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.“)
14. Abfindungen an Arbeitnehmer: Ist die Versteuerung im alten oder neuen Jahr günstiger?
15. Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer für Erträge des Jahres 2010 (bei Nichtveranlagung, für gemeinnützige Vereine u.Ä.) gestellt?
16. Noch Altersvorsorgeverträge abzuschließen zur Erhaltung günstigerer Bedingungen (s.o. S. 4)?

17. Ehegatten können noch bis Jahresende gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen, ggf. auch auf 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.
18. Bis 15.12. des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine Bescheinigung über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn die Verluste evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!
19. Bei im Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist.
20. Verbilligte Überlassung von Wohnungen: Die Miete muss ab 2012 nun mindestens 66 % der ortsüblichen (bisher 56 %) betragen, damit die zugehörigen Werbungskosten voll absetzbar sind. Verträge ggf. anpassen!
21. Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag: Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung des Kinderfreibetrages nur bis Jahresende für das folgende Jahr widerrufbar.
22. Droht für 2011 Überschreiten der Einkommensgrenze für Kinder bei Kindergeld oder Kinderfreibetrag (8.004 €)?
23. Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Widerruf der Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum sog. Realsplitting (Abzug des Unterhalts beim Zahlenden als Sonderausgabe, Steuerpflicht beim Empfänger) kann nur vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden!
24. Haben Sie die verschärfte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wegen hoher privater Einkünfte (über 500.000 € der positiven Einkünfte im Jahre 2009, 2010, 2011) zu erfüllen?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15 (*)	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

12.12.2011 (15.12.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.12.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.